

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 Der Marktplatz der Ideen

- 2 1. Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
3 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin
4 nach Telemediengesetz ist.
- 5 2. Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto
6 auf dem Marktplatz.

7 § 2 Betrieb des Marktplatzes

- 8 1. Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
9 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.
- 10 2. Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und
11 technisch so zu gestalten, dass Bewegter*innen und Parteimitglieder darauf
12 inhaltlich arbeiten können.
- 13 3. Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
14 insbesondere Regelungen zu:
15 - internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
16 - Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams
17
- 18 4. Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei
19 seiner Aufgabe unterstützen.

20 5. Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
21 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
22 Letztentscheidungskompetenz.

23 § 3 Moderation des Marktplatzes

24 1. Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
25 Marktplatz erlassen.

26 2. Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
27 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der
28 Partei verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht
29 geprüft werden.

30 3. Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
31 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

- 32 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren
- 33 eines Beitrags
- 34 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
- 35 Editieren eines Threads
- 36 - das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden
- 37 - das Aussprechen offizieller Warnungen
- 38 - die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
- 39 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen
- 40 - die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
- 41 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen
- 42

43 4. Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das
44 Betriebsteam kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine
45 Akutmaßnahme schaffen. Der Bundesvorstand kann mögliche
46 Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das Bundesschiedsgericht
47 prüfen lassen.

48 5. Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
49 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag
50 des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

51 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

52 1. Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann
53 der Bundesvorstand nach § 5 der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
54 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

- 55 2. Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
56 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht
57 nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum
58 Urteil gesperrt.
- 59 3. Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
60 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.
- 61 4. Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
62 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der
63 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die
64 Partei.

65 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

- 66 1. Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können
67 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands
68 einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission
69 beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von
70 der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts
71 anderes verfügt.
- 72 2. In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.
73 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 , 8, 9, 10, 11 und 13 der
74 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- 75 3. Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
76 Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 der
77 Satzung empfehlen.
- 78 4. Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
79 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
80 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet
81 der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben
82 des Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

83 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

- 84 1. Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.
- 85 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
86 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die
87 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die
88 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als
89 Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der
90 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen
91 abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen
92 vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des
93 nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.